



Frauenfeld,

6. November 2000, Me, Dü
Entscheid Nr. 70

PG Wängi

Genehmigung Änderung Quartierplan «Brühl»

1. Mit Protokollauszug vom 19. September 2000 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung der Änderung des Quartierplans «Brühl». Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.
2. Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 1400 am 17. Juni 1968 den Quartierplan «Brühl». Dieser wurde in der Zwischenzeit mehrmals partiell überarbeitet.

Die zur Genehmigung eingereichte Änderung des Quartierplans «Brühl» liegt in dessen westlichen Bereich. Wie dem Planungsbericht zu entnehmen ist, werden die Änderungen durch ein konkretes Bauvorhaben auf den Parzellen Nrn. 56 und 1288 ausgelöst.

Dem Planungsbericht kann weiter entnommen werden, dass die Erschliessung mittels Baulinien geregelt sei, welche sehr grosse und nicht mehr zeitgemässe Strassenabstände aufweisen. Damit werde eine landschonende Überbauung verunmöglicht. Dies habe den Gemeinderat dazu bewogen, die Baulinien im fraglichen Bereich ausser Kraft zu setzen.

Diesen Überlegungen kann allein schon unter dem Aspekt der haushälterischen Bodennutzung, welche eine der zentralen Forderungen der Raumplanung darstellt, gefolgt werden. Die Planänderung ist im Sinne von § 33 PBG rechtmässig.

Da die Problematik der grossen Baulinienabstände im Übrigen bestehen bleibt, erscheint es angezeigt, den Quartierplan «Brühl» im Sinne von Art. 21 Raumplanungsgesetz grundsätzlich zu überprüfen und an die heutigen Verhältnisse anzupassen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Wängi am 19. September 2000 beschlossene Änderung des Quartierplans «Brühl» wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von zwei Dossiers Änderung Quartierplan «Brühl», je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Dossiers Änderung Quartierplan «Brühl» mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 6. November 2000